FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Georg in Pressath erlässt gemäß § 32 der Friedhofsordnung vom 03.03.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Pressath erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Gebührenschuldner ist

- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

- (3) Der Friedhofsträger erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - d) Sonstige Gebühren (§ 6).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte. Bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldnern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	19,00	EUR/Jahr
Doppelgräber	38,00	EUR/Jahr
Dreifachgräber	56,00	EUR/Jahr
Urnengräber	19,00	EUR/Jahr
Grüfte	47,00	EUR/Jahr

- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (4) Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 19 Abs. 1 Friedhofsordnung).
- (5) Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden vom Bestattungsunternehmen erhoben.
 - Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.
- (2) Wird eine Leiche zwar zum kirchlichen Friedhof gebracht, jedoch auswärts bestattet, so ist die Leichenhausgebühr zu entrichten.
- (3) Die Bestattungsarbeiten werden von Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

§ 4 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsarbeiten werden vom Bestattungsunternehmen ausgeführt und den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege

Für die Räumung einer Grabstätte ist der Grabinhaber verantwortlich. Kommen die Grabinhaber innerhalb der hierfür festgelegten Frist der Räumung nicht nach, werden für die

Arbeiten von der Friedhofsverwaltung Dritte beauftragt und die anfallenden Kosten dem Grabinhaber in Rechnung gestellt (s. § 21 der Friedhofsordnung).

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für

a)	Schriftliche Auskünfte	15,00	EUR
b)	Ausstellen von Urkunden und Urnenaufnahmebescheinigungen	15,00	EUR
c)	Gebühren für die <u>Genehmigung</u> von Umbettungen oder Ausgrabungen <u>während der Ruhezeit</u>	20,00	EUR
d)	Gebühren für die <u>Genehmigung</u> von Umbettungen oder <u>Ausgrabungen nach Ablauf der Ruhezeit</u>	10,00	EUR
e)	Benutzung Leichenhaus	126,00	EUR/einmalig
f)	Erlaubnisbescheid f. gewerbl. Arbeiten gem. § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung	100,00	EUR/einmalig

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 27.11.1969 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung St. Georg Pressath hat in ihrer Sitzung vom 03.03.2016 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Pressath, den 03.03.2016

Kirchenverwaltungsvorstand

Kirchenpfleger

Vorstehende, von der Kirchenverw	valtung Pressath
am03.03.2016	beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit
stiftungsaufsichtlich: genehmigtx n	ach Art. 44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, den ...22.03.2016

Bischöfliche Finanzkammer

Alois Sattler

Bischöflicher Finanzdirektor



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

> Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Grabnutzungsgebühren
- § 3 Bestattungsgebühren
- § 4 Umbettungsgebühren
- § 5 Gebühren für Grabräumung und Grabpflege
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Bekanntmachungsvermerk